

Herrn  
Robert Stemming  
Rauhecksweg 12  
61389 Schmitt

Gmund, 03.08.2021 K/Me

**Außenstarts und -landungen mit Gleitsegeln auf den Start- und  
Landeflächen "Treisberg", 61389 Schmitt**

Der Deutsche Hängegleiterverband e. V. (DHV) aktualisiert aufgrund des Antrags des Herrn Robert Stemming vom 20.07.2021 die Erlaubnis „Treisberg“ des DHV vom 31.01.1995, geändert am 10.11.2004 und 06.07.2010, wie folgt:

I.

**Erlaubnis**

1. Die durch den Deutschen Hängegleiterverband e.V. erteilte luftrechtliche Erlaubnis nach § 25 Abs I LuftVG für Starts und Landungen mit Gleitsegeln „Treisberg“, vom 31.01.1995 (geändert am 10.11.2004 und 06.07.2010) wird hinsichtlich der Flurstücknummern für die Start – und Landefläche geändert.
2. Die Erlaubnis erstreckt sich auf Flurnr. 1, Flurstück 58, Gemarkung Treisberg (Startplatz) sowie Flurnr. 4, Flurstücke 18, 19, Gemarkung Finsterthal (Landeplatz neu).
3. Die Erlaubnis für Landungen auf den Flächen (Flurnr. 1, Flurstück 9, 10 11) wird hiermit widerrufen.
4. Im Übrigen bleibt die Erlaubnis aufrechterhalten. Die Auflagen und Bedingungen bleiben bestehen bzw. werden ergänzt.

II.

**Auflagen**

A: Allgemeine Auflagen

1. Starts und Landungen dürfen nur auf denjenigen Flächen erfolgen, die in den beigefügten Karten eingezeichnet sind.
2. Von der Erlaubnis darf nur Gebrauch gemacht werden, wenn die Zustimmung der Grundstückseigentümer oder sonstiger Verfügungsberechtigter vorliegt und solange sie aufrechterhalten ist. Die eventuelle Zurücknahme einer Zustimmung ist dem Deutschen Hängegleiterverband e.V. unverzüglich mitzuteilen.

3. Die zum Starten und Landen bestimmten Flächen sind bei Flugbetrieb mit geeigneten Mitteln gegen das Betreten durch Unbefugte zu sichern, beispielsweise durch Beschilderung entsprechend § 46 Abs. 2 LuftVZO "Flugbetrieb mit Hängegleitern und Gleitsegeln. Bei Flugbetrieb Betreten aus Sicherheitsgründen verboten. Name des Antragstellers".
4. An den Start- und Landestellen müssen je ein Windrichtungsanzeiger (Windsack o. ä.) gut sichtbar aufgestellt und je eine Ausstattung für Erste Hilfe verfügbar sein.
5. Für die Regulierung von Personen- und Sachschäden muss eine Gelände- und Startleiterhaftpflichtversicherung mit der Mindestdeckungssumme von 500.000,-- Euro für Personen- und Sachschäden abgeschlossen und für die Dauer der Erlaubnis aufrechterhalten sein.
6. Die Flugbetriebsordnung für Hängegleiter und Gleitsegel des DHV ist in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.
7. Unfälle und andere Störungen beim Flugbetrieb sind vom Antragsteller dem DHV unverzüglich anzuzeigen. Dies gilt unbeschadet der weiteren Meldepflicht nach § 5 LuftVO.
8. Änderungen gegenüber den Angaben im Antrag und in den eingereichten Unterlagen sowie sonstige Veränderungen, die den Flugbetrieb gefährden können, sind dem DHV unverzüglich mitzuteilen.

B: Geländespezifische Auflagen:

1. Flugbetrieb darf nur nach Einweisung durch den Geländehalter erfolgen.
2. Starts und Landungen sind nur möglich, wenn der Bewuchs der landwirtschaftlichen Flächen dies zulässt.
3. Der Baumbewuchs am Startplatz ist im Abflugbereich grundsätzlich niedrig zu halten, so dass Piloten auch bei wenig Gegenwind mit ausreichender Flughöhe sicher die Bäume überfliegen können.
4. Im Landebereich ist ein Mindestabstand von 50 Metern horizontal und vertikal zur Straße einzuhalten. Die Stromleitung ist zu beachten und mit ausreichendem Abstand zu überfliegen.
5. Ausbildungsbetrieb ist nicht gestattet.
6. Bei Leewirkung durch die seitlich vorhandenen Bäume darf nicht gestartet werden.
7. Zu Stromleitungen ist ausreichender Abstand zu halten.
8. Bei gleichzeitigem Modellbetrieb ist der Flugbetrieb untereinander abzustimmen.

### III.

#### Hinweise

1. Diese Erlaubnis ersetzt nicht nach anderen Rechtsvorschriften erforderliche Genehmigungen und Erlaubnisse, insbesondere straßen- und wegerechtlicher Art.
2. Zuwiderhandlungen gegen die Auflagen dieser Erlaubnis können vom Luftfahrt-Bundesamt nach § 58 Abs. 1 Nr. 11 LuftVG als Ordnungswidrigkeit mit Geldbuße geahndet werden.

### IV.

#### Kosten

Gemäß § 2 Abs. 1 der Kostenverordnung der Luftfahrtverwaltung (LuftKostV) i. V. m. Abschnitt VI Nr. 15a des Gebührenverzeichnisses zur LuftKostV wird eine Gebühr in Höhe von 113,-- Euro erhoben.

### V.

#### Begründung

Die Außenstart- und -landeurlaubnis für Hängegleiter und Gleitsegel gemäß § 25 LuftVG „Treisberg“ wurde am 31.01.1995 durch den Deutschen Hängegleiterverband e.V. erteilt. Mit Bescheid vom 10.04.2004 wurde die Halterschaft für das Gelände auf Herrn Stemming übertragen und mit Bescheid vom 06.07.2010 die Erlaubnis neu gefasst.

Am 20.07.2021 beantragte der Geländehalter die Aktualisierung der Erlaubnis, da sich die Lage der Start- und Landeflächen am Treisberg geändert haben. Der Startplatz wurde aus Sicherheitsgründen auf das nach Westen angrenzende Flurstück verlegt und der Landeplatz geändert, da der Eigentümer der ursprünglich genutzten Landeflächen seine Zustimmung widerrufen hat.

Die Zustimmungen der Grundstückseigentümer bzw. Pächter für die neuen Flächen wurden bestätigt und die Eignung der Flächen durch den vom DHV anerkannten Geländesachverständigen Horst Barthelmes am 17.07.2021 festgestellt.

Da es sich bei der Änderung der Außenstarterlaubnis um keine wesentliche Änderung i.S.d. § 25 LuftVG handelt, wurde kein gesondertes Beteiligungsverfahren durchgeführt.

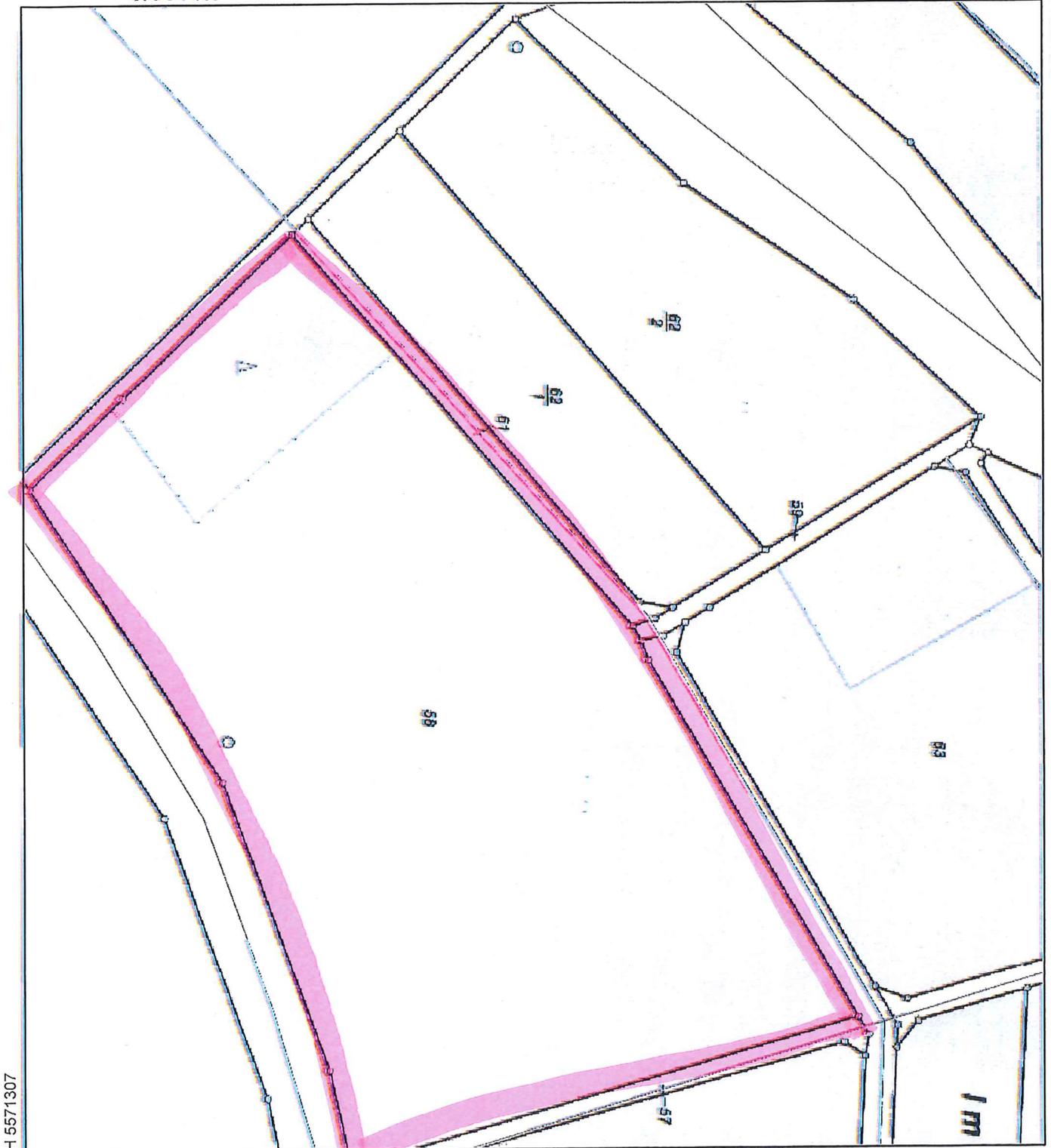
Die Erlaubnis konnte somit erteilt werden, da ein ordnungsgemäßer und sicherer Flugbetrieb mit Auflagen gewährleistet ist.

### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann gemäß §§ 68 ff. der Verwaltungsgerichtsordnung (VWGO) innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides bei uns als zuständige Stelle schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch erhoben werden.



Björn Klaassen  
Referat Flugbetrieb



H 5571307

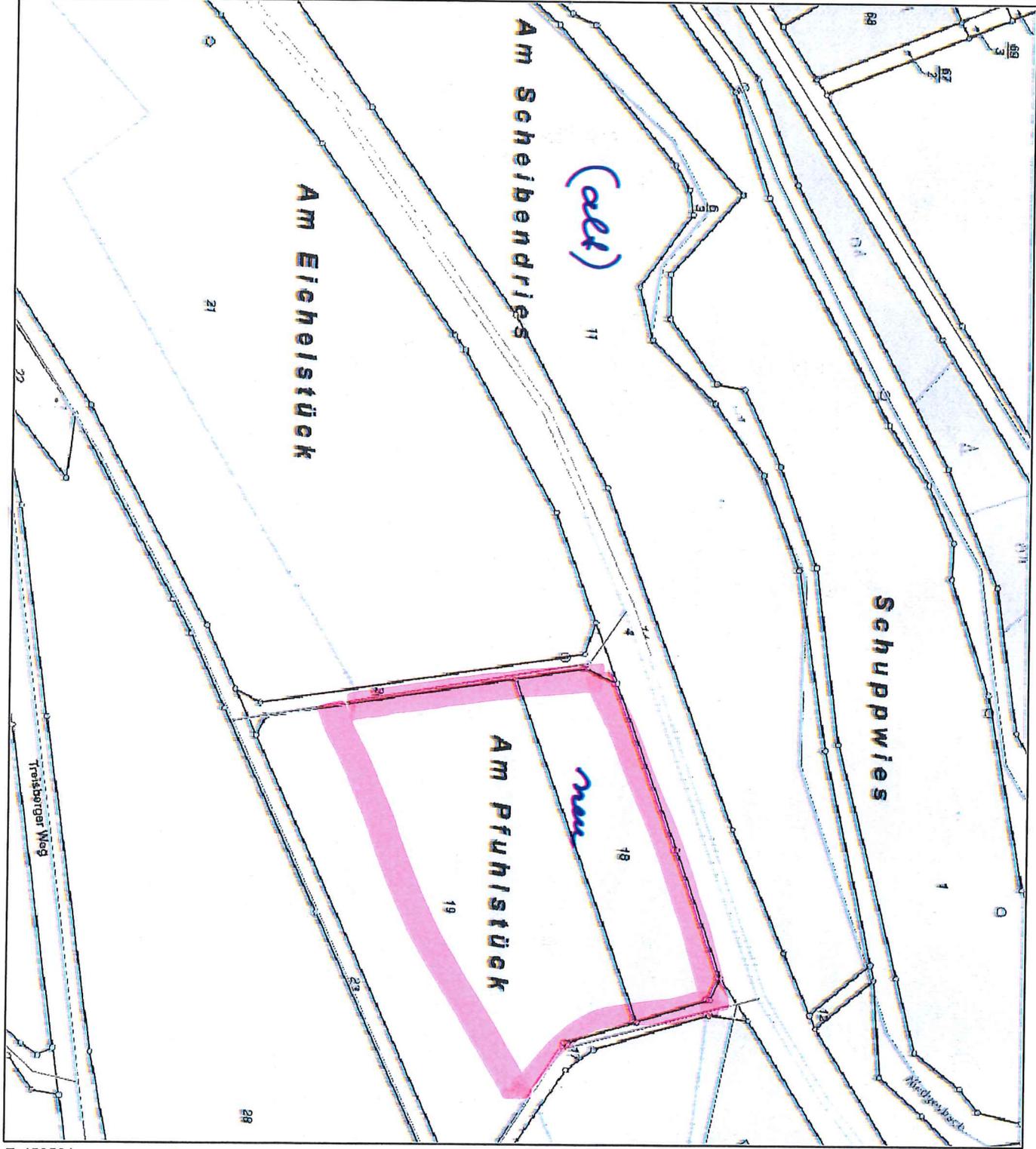
R 459295

**Datum:** 14.7.2021

**Maßstab:** 1 : 1363

**Notiz:**

Die Erstellung, die Nutzung sowie die Vervielfältigung des Ausdrucks ist nur unter Beachtung der Nutzungsbedingungen des/der jeweiligen Geodateninhaber/s erlaubt. Die Bedingungen sind den Eigenschaften der Geodatendienste (Metadaten) zu entnehmen.



H 5571559

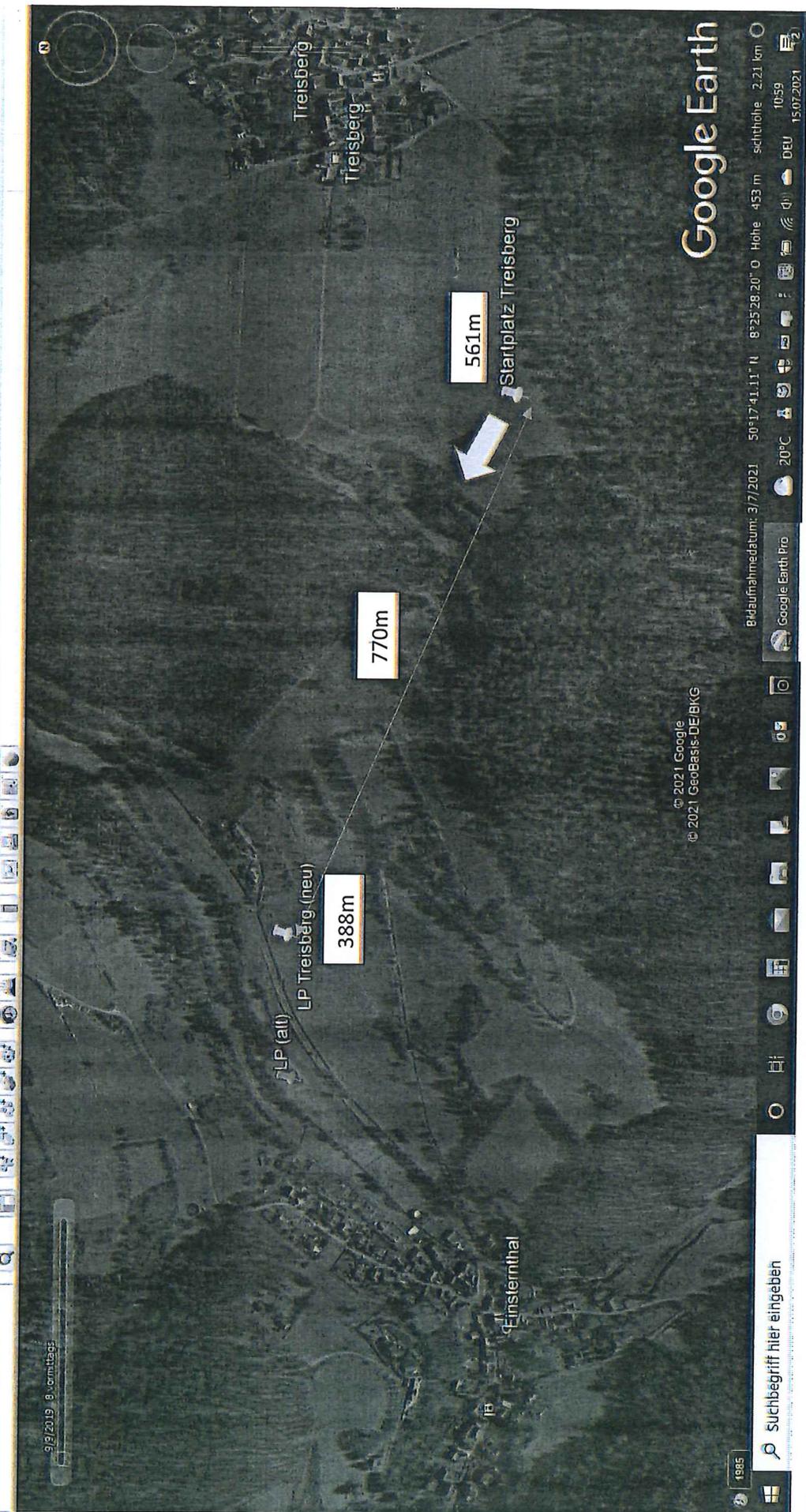
R 458531

**Datum:** 14.7.2021

**Maßstab:** 1 : 1675

**Notiz:**

Die Erstellung, die Nutzung sowie die Vervielfältigung des Ausdrucks ist nur unter Beachtung der Nutzungsbedingungen des/der jeweiligen Geodateninhaber/s erlaubt. Die Bedingungen sind den Eigenschaften der Geodatendienste (Metadaten) zu entnehmen.



Horst Barthelmes  
staatl. gepr. Fluglehrer  
FAeC/DULV: 0521/85N